Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 27. Oktober 1967

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 315. Sitzung am 27. Oktober 1967 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 4. Oktober 1967 verabschiedeten

Gesetzes zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten
— Drucksachen V/1680, V/2069 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Dr. Lemke

Bonn, den 27. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 6. Oktober 1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Lemke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 298 Abs. 5)

Dem § 298 Abs. 5 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

Begründung

Nach § 64 des Strafgesetzbuchs ist die Zurücknahme des Strafantrags nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen zulässig. Da § 298 Abs. 5 die Zurücknahme des Strafantrags nicht vorsieht, kann ein gestellter Strafantrag nicht zurückgenommen werden. Das Verfahren muß also auch dann durchgeführt werden, wenn der Antragsteller an einer Bestrafung des Täters nicht mehr interessiert ist. Diese Regelung kann zu unbefriedigenden Ergebnissen führen und stellt, insbesondere zwischen Ehegatten, eine ungerechtfertigte Härte dar. Die Möglichkeit einer Zurücknahme des Strafantrags sollte deshalb in § 298 Abs. 5 aufgenommen werden.